



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 15.Mai 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0036/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0036 – 0036/2020** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS-Einfuhr:**

**Sicherheitsleistung bei Zollkontingenten**

Das IT-Verfahren ATLAS wird mit dem Wartungsfenster am 16.05.2020 dahingehend angepasst, dass für nicht kritische Zollkontingente keine Sicherheitsleistung mehr erforderlich ist (siehe Artikel 153 UZK-DA).

**Auswirkung auf die Abfertigung bei beantragtem Zahlungsaufschub**

Zu beachten ist allerdings, dass ein beantragtes Zollkontingent zwischen der Abgabe der Zollanmeldung und der Überlassung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr kritisch werden kann. In diesen Fällen ist die Überlassung der Ware ohne vorherige Hinterlegung einer Sicherheit nicht möglich. Dies gilt auch im Zuge eines beantragten Zahlungsaufschubs.

**Beschleunigte Abfertigung durch die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 244 UZK-IA**

Damit die Ware im Zuge eines beantragten Zahlungsaufschubs dennoch zügig zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann, wird empfohlen, schon bei Übermittlung der Zollanmeldung an ATLAS mit der Zahlungsart „Z“, die unverzüglich Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung zu beantragen. Dadurch wird die ggf. zu leistende Sicherheit in die eigentliche zu sichernde Einfuhrabgabe (bspw. Zoll oder Zusatzzoll) umgewandelt und deren Zahlung aufgeschoben.

Alternativ wird empfohlen, den Status des beantragten Zollkontingents im EZT-Online zu überwachen. Falls das Zollkontingent vor der Überlassung der Ware kritisch wird, sollte zur Vermeidung von Verzögerungen mit dem Zollamt Kontakt aufgenommen werden.

Die Wirkung der Zahlungsart „Z“ gilt überdies auch für eine Sicherheit, die aus anderen Gründen als einem kritischen Zollkontingent zu hinterlegen wäre:

- Sicherheiten für Präferenzen
- Sicherheiten im Rahmen der Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse
- Sicherheiten im Rahmen der zusätzlichen Einfuhrzölle für Geflügelfleisch und Eier sowie Eialbumin, Zucker/Melasse sowie Milch und Milcherzeugnisse
- Sicherheiten für Einfuhrabgaben bei der Überführung von Rückwaren
- Sicherheiten bei begründeten Zweifeln am angemeldeten Zollwert u. a.

Davon ausgenommen ist lediglich die Sicherheit für vorläufigen Antidumping-/Ausgleichszoll. Sie muss immer hinterlegt werden.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*